

Checkliste für Zugleiter/Zugteilnehmer Karnevalsumzüge 2026

Wie im vergangenen Jahr, werden zwei verkehrsrechtliche Anordnungen ausgestellt. Eine für den Zugweg und eine abschließende Erlaubnis für die Durchführung des Karnevalszuges.

Abgabe Unterlagen Zugteilnehmer an den Ortsausschuss (gebündelt): 18.12.2025

Hinweise Unterlagen Fahrzeuge:

- Jedes am Karnevalszug teilnehmende Fahrzeug benötigt Unterlagen **für das aktuelle Jahr 2026**. Dazu gehören gültige TÜV-Nachweise, Brauchtumsbescheinigungen, Fahrzeugscheine, Versicherungsbestätigungen
- Als Versicherungsbescheinigungen (Alaaf-Bescheinigung) gelten gesonderte Nachweise der jeweiligen Versicherungen, dass das entsprechende Fahrzeug am Karnevalsumzug teilnehmen darf und versichert ist **(keine Dokumente des Vorjahrs! keine Rechnungen!)**
- **Fahrzeugscheine** müssen bei Antragstellung vorgelegt werden.

Dazu folgende Auflistung:

Einzelfahrzeug PKW bis 3,5 t

- Normale TÜV-Bescheinigung
- Fahrzeugschein
- Alaaf-Bescheinigung

Einzelfahrzeuge von 3,5 -7,5 t

- Normale TÜV-Bescheinigung
- Fahrzeugschein
- Alaaf-Bescheinigung

Zugfahrzeuge / Traktor

- TÜV -Bescheinigung
- Alaaf-Bescheinigung
- Fahrzeugschein

Anhänger mit TÜV-Nachweis

- TÜV-Bescheinigung
- Versicherungsnachweis / Alaaf-Bescheinigung
- Fahrzeugschein

Anhänger ohne TÜV-Bescheinigung

- Brauchtumsgutachten (wird vom TÜV/Dekra erstellt)
Ggfls. Versicherungsnachweis

Sicherheitsrelevante Hinweise:

- Karnevalsumzüge sind durch geeignete Spitzen- und Schlussfahrzeuge zu sichern. Grundsätzlich sollten die größten Kraftfahrzeuge im Karnevalsumzug die Position des Spitzen- und Schlussfahrzeuges besetzen. Vor und hinter dem Spitzen- und Schlussfahrzeug dürfen sich keine Personengruppen befinden.
- Der Zugleiter versichert sich am Aufstellort, dass die Kraftfahrzeuge im Umzug mit den berechtigten Fahrzeugführern besetzt sind.

- Alle Kraftfahrzeuge im Umzug sind nach Möglichkeit mit zwei Personen in der Fahrzeugkabine zu besetzen (Fahrzeugführer + Beifahrer).
- Alle Fahrzeuge im Karnevalsumzug sind durch Wagenengel so zu sichern, dass ein Überfahren von Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Achsen der Fahrzeuge und für den Bereich zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern. Wagenengel müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und während des gesamten Umzuges einen Alkoholwert von 0,0 Promille einhalten.
- Der Zugleiter ist durch eine Warnweste mit der Aufschrift „Zugleiter“ für alle eingesetzten Kräfte und Besucher kenntlich zu machen.
- Um bei auftretenden Problemen / Ereignissen zügig reagieren zu können, ist die Kommunikation der eingesetzten Kräfte im Umzug zu gewährleisten.
- Sind Kräfte der Ordnungsbehörde oder der Polizei eingesetzt, so hat sich der Zugleiter vor Beginn des Karnevalsumzuges mit den verantwortlichen Kräften der Ordnungsbehörde und der Polizei abzusprechen.
- Sicherheitsdurchsagen sind vorzubereiten. Sie müssen aus dem Umzug heraus erfolgen können. Grundsätzlich sind Sicherheitsdurchsagen mit den vor Ort befindlichen Kräften der Ordnungsbehörde oder der Polizei abzustimmen.

Beispiel für eine mögliche Sicherheitsdurchsage:

Achtung, Achtung, hier spricht die Zugleitung des Karnevalsumzuges. Der Karnevalsumzug muss wegen.....(eines Unfalles, Rettungseinsatzes, Feuerwehreinsatz, einem Einsatz von Polizei und Ordnungsbehörden, Unwetterbedingt) leider abgebrochen werden. Wir bitten Sie, den Zugweg über die angrenzenden Straßenzüge zu verlassen, um die Arbeit der Einsatzkräfte nicht zu behindern.

Hinweise Personenbeförderung

- Sofern durch errichtete Aufbauten die Verkehrssicherheit (im Sinne des Merkblattes) nicht beeinträchtigt wird, ist die Betriebserlaubnis ausreichend. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen nach dem Merkblatt einzuhalten:
- Der Aufbau darf die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m – bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m –, Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreiten.
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine aufsichtsberechtigte Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.